

Sachenrecht

Klausur

V möchte seinen PKW verkaufen, der objektiv 40.000 € wert ist. Er findet einen ihm ansonsten unbekanntem Interessenten A. V und A vereinbaren, dass A eine unbegleitete Probefahrt mit dem PKW durchführen kann. Spätestens in drei Stunden muss er den PKW aber wieder bei V vorbeibringen. Für die Probefahrt überreicht V dem A einen der beiden PKW-Schlüssel. A nimmt den Schlüssel, steigt in den PKW und fährt davon. Wie von Anfang an beabsichtigt bringt A den PKW nicht zurück. Vielmehr bricht er in der folgenden Nacht in eine KFZ-Zulassungsstelle ein und entwendet dort Vordrucke für die KFZ-Zulassungsbescheinigungen I und II (früher: KFZ-Schein und KFZ-Brief). Zuhause fertigt er mit diesen Vordrucken täuschend echt wirkende Zulassungsbescheinigungen an. Die von ihm angefertigte KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II weist A als ersten und einzigen Halter aus. A schaltet nun eine Kleinanzeige, auf die sich B als Kaufinteressent meldet. B weiß, dass der PKW objektiv 40.000 € Wert ist. A vereinbart mit B, dass man sich neben dem Hauptbahnhof in Köln trifft. B lässt sich bei diesem Treffen die KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II zeigen und kann nicht erkennen, dass es sich um eine Fälschung handelt. A zeigt B einen nachgemachten Zweitschlüssel. Dieser sieht aus wie der originale Zweitschlüssel und funktioniert auch. Als B sich daraufhin geneigt zeigt, den PKW zu erwerben, besteht A auf Barzahlung. B lässt sich darauf ein und zahlt den verlangten Kaufpreis i.H.v. 40.000 € in bar. Sodann fährt er mit dem PKW nach Hause.

B will noch am selben Tag den PKW auf sich ummelden. Die Behörde verweigert dies jedoch, da der PKW von V als gestohlen gemeldet wurde.

V verlangt nun von B die Herausgabe des PKW. B lehnt dies ab. Er habe den PKW rechtmäßig erworben und werde ihn behalten. Umgekehrt müsse V etwas an ihn herausgeben und zwar die echte KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II und den originalen Zweitschlüssel.

1. Kann V von B Herausgabe des PKW verlangen?

2. Hätte B Eigentum an dem PKW erworben, wenn A und B einen Kaufpreis i.H.v. 10.000 € vereinbart hätten?

3. Kann B von V Herausgabe der KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II verlangen? Hierbei ist davon auszugehen, dass B Eigentümer des PKW wurde.

4. Kann B von V Herausgabe des originalen Zweitschlüssels verlangen? Hierbei ist davon auszugehen, dass B Eigentümer des PKW wurde.

FRAGE 1	2
A. § 861 Abs. 1 BGB	2
B. § 985 BGB	2
I. Besitz des Anspruchsgegners	2
II. Eigentum des Anspruchstellers	2
1. Ursprünglich	2
[2. Übereignung V an A, § 929 S. 1 BGB]***	2
3. Übereignung A an B, § 929 S. 1 BGB	2
4. Übereignung A an B, §§ 929 S. 1, 932 BGB	2
a. Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäfts	2
b. Rechtsscheintatbestand	3
c. Guter Glaube	3
d. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB	3
aa. Besitzdienerschaft des A	4
bb. Bloße Besitzlockerung	4
5. Zwischenergebnis	4
III. Ergebnis	4
C. § 1007 Abs. 1, Abs. 3 BGB	4
D. § 1007 Abs. 2, Abs. 3 BGB	5
[E. § 823 Abs. 1 BGB]***	5
F. § 812 Abs. 1 SATZ 1 ALT. 2 BGB	5
I. Etwas erlangt	5
II. Nicht durch Leistung	5
III. Durchbrechung des Vorrangs der Leistungskondition	5
1. Unentgeltlichkeit	5
2. Bösgläubigkeit	6
3. Abhandenkommen	6
4. Zwischenergebnis	6
IV. Ergebnis	6
FRAGE 2	6
FRAGE 3	7
A. § 985 BGB	7
I. Besitz des Anspruchsgegners	7
II. Eigentum des Anspruchstellers	7
1. Ursprünglicher Eigentümer	7
2. Unmittelbarer Eigentumserwerb durch Übereignung A an B, §§ 929 S. 1, 932 BGB	7
[3. Erwerb des Eigentums an der Urkunde § 952 BGB] ***	7
4. Erwerb des Eigentums an der Urkunde analog § 952 BGB	7
a. Anwendbarkeit	7
b. Eigentumserwerb am KFZ	7
5. Zwischenergebnis	7
III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB	8
B. ERGEBNIS	8
FRAGE 4	8
A. § 985 BGB	8
I. Besitz des Anspruchsgegners	8
II. Eigentum des Anspruchstellers	8
1. Ursprünglicher Eigentümer	8
2. §§ 929 S. 1, 932 BGB als wesentlicher Bestandteil des PKW?	8
3. § 952 Abs. 2 analog?	8
B. ERGEBNIS	8

Korrekturhinweis:

- Die mit „***“ markierten Stellen konnten von den Bearbeitern weggelassen werden.
- Es wird besonderen Wert daraufgelegt, dass die Kandidaten genau prüfen und argumentieren. Die Klausur ist inhaltlich weniger umfangreich, sodass genug Zeit für die saubere Ausformulierung gegeben ist.

Frage 1

A. § 861 Abs. 1 BGB

V könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des PKW gemäß § 861 Abs. 1 BGB haben. Hierfür müsste B zunächst fehlerhafter Besitzer gegenüber V sein. B hat weder selbst verbotene Eigenmacht verübt noch wusste er von einer möglichen verbotenen Eigenmacht des A (vgl. § 858 Abs. 2 BGB). Er ist also kein fehlerhafter Besitzer. Ein Herausgabeanspruch des V aus § 861 Abs. 1 BGB gegen B besteht folglich nicht.

B. § 985 BGB

V könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des PKW gemäß § 985 BGB haben.

I. Besitz des Anspruchsgegners

B ist im Besitz des PKW.

II. Eigentum des Anspruchstellers

1. Ursprünglich

Ursprünglich war V Eigentümer des PKW.

[2. Übereignung V an A, § 929 S. 1 BGB]***

V könnte den PKW aber an A gemäß § 929 S. 1 BGB übereignet haben. Die hierfür nötige Einigung fehlt allerdings. V wollte zwar eine Veräußerung vornehmen. Die Verhandlungen von V und A waren jedoch noch nicht so weit vorangeschritten, dass diese sich bereits über den Eigentumsübergang geeinigt hätten.

3. Übereignung A an B, § 929 S. 1 BGB

A könnte den PKW wirksam an B gemäß § 929 S. 1 BGB übereignet haben. Die hierfür nötige dingliche Einigung liegt vor und der PKW wurde B auch von A übergeben.

[Zum Zeitpunkt der Übergabe waren beide auch noch einig i.S.d. § 929 S. 1 BGB.]***

Jedoch war A nicht zur Verfügung berechtigt. Eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB ist also nicht erfolgt.

4. Übereignung A an B, §§ 929 S. 1, 932 BGB

Die fehlende Berechtigung des A könnte jedoch gemäß § 932 BGB überwunden worden sein. Hierfür müssten ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts und ein tauglicher Rechtsscheintatbestand vorliegen. Ferner müsste B gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein und der PKW dürfte nicht i.S.d. § 935 Abs. 1 BGB abhandengekommen sein.

a. Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäfts

Die dingliche Einigung zwischen A und B ist ein Verkehrsgeschäft.

b. Rechtsscheintatbestand

Die Übergabe des PKW (s.o.) ist ein Rechtsscheintatbestand i.S.d. § 932 Abs. 1 BGB.

c. Guter Glaube

Korrekturhinweis:

Hier liegt einer der Schwerpunkte der Klausur.

B wäre nicht gutgläubig gewesen, wenn er Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von dem Umstand hatte, dass A nicht Eigentümer des PKW ist. Positive Kenntnis hiervon liegt bei B nicht vor. Ihm könnte jedoch grobfahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen sein. Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet, § 276 Abs. 2 BGB. Grob ist diese Fahrlässigkeit dann, wenn ganz nahe liegende Überlegungen und das, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, außer Acht gelassen wurden.¹ Hierfür gibt es drei Anhaltspunkte.

A legte B nicht die echte **KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II** vor. Grds. entspricht es bei einem Gebrauchtwagengeschäft der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, wenn der potentielle Käufer sich die echte KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lässt und prüft, ob sein Vertragspartner als Halter eingetragen ist. B handelte hier dennoch nicht sorgfaltswidrig, da er nicht erkennen konnte, dass es sich um eine Fälschung handelte.

B könnte grob fahrlässig gewesen sein, weil A nicht den originalen **Zweitschlüssel** vorlegen konnte.² B konnte jedoch nicht erkennen, dass A nicht im Besitz des Zweitschlüssels war. Er legte ihm einen Zweitschlüssel vor, der wie ein originaler Zweitschlüssel aussah und auch so funktionierte. B hatte keinen Anlass anzunehmen, dass dieser Schlüssel nachgemacht ist.

B könnte aber grobfahrlässige Unkenntnis vom fehlenden Eigentum seines Vertragspartners wegen der **Umstände des Handels** haben. So traf man sich in der Nähe eines Bahnhofs und der Kaufpreis wurde bar gezahlt. Bei einem solchen sog. Straßenverkauf mit Barzahlung ist zwar auf Käuferseite besondere Vorsicht geboten. Denn es liegt zumindest nahe, dass auf diese Weise entwendete KFZ veräußert werden. Jedoch führt diese gebotene Vorsicht nicht per se zur grobfahrlässigen Unkenntnis. Vielmehr müssen noch weitere Anhaltspunkte hinzukommen.³ B hat sich im vorliegenden Fall die KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lassen. Er konnte nicht erkennen, dass diese gefälscht war. Zudem durfte B davon ausgehen, dass A sogar in Besitz des Zweitschlüssels war. Schließlich verlangte A als Kaufpreis den objektiven Wert des KFZ. Auch bei der besonders gebotenen Vorsicht bei einem Straßenverkauf stellte sich die Lage für B deswegen als insgesamt unbedenklich dar.

Grobe Fahrlässigkeit kann man ihm somit nicht vorwerfen. B war also gutgläubig.

d. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

Korrekturhinweis:

Hier liegt einer der Schwerpunkte der Klausur.

Der PKW wäre V abhandengekommen, wenn er unfreiwillig den unmittelbaren Besitz verloren hätte.⁴ V gab A den Schlüssel und ließ ihn davonfahren. Als A nicht wie vereinbart zurückkehrte, könnte V den unmittelbaren Besitz unfreiwillig verloren haben. Er kann den unmittelbaren Besitz nur dann unfreiwillig verloren haben, wenn A bis zu diesem Moment entweder Besitzdiener des V war oder der unmittelbare Besitz des V nur gelockert war.

¹ BGHZ 89, 153 = NJW 1984, 789, 791.

² Offengelassen in OLG München BeckRS 2011, 14507 Rn. 32.

³ Ring/Grziwotz/Schmidt-Räntsch, BGB Sachenrecht, BGB § 932 Rn. 26.

⁴ Vgl. BGH NJW 2014, 1524 Rn. 19; BeckOK BGB/Kindl, 66. Ed. 1.5.2023, BGB § 935 Rn. 3.

aa. Besitzdienerschaft des A

A war nicht Besitzdiener des V, da A nicht sozial abhängig und weisungsgebunden war. A durfte innerhalb der vereinbarten drei Stunden den PKW für beliebige Fahrten verwenden. Weder hat V ihm Weisungen zur Route erteilt noch stellte sich A so dar, dass er solche Weisungen befolgen wollte.

bb. Bloße Besitzlockerung

Es könnte eine bloße Besitzlockerung vorgelegen haben. Dann wäre V noch unmittelbarer Besitzer geblieben und dieser Besitz wäre erst durch die nicht erfolgte Rückkehr des A mit dem PKW unfreiwillig verloren worden. Maßgeblich für den Besitz ist vor allem, wer gemäß der Verkehrsanschauung die tatsächliche Herrschaft über die Sache innehat. Die Sachherrschaft am KFZ kann grds. insbesondere durch die tatsächliche Sachherrschaft am passenden Schlüssel begründet werden. Denn der Schlüsselinhaber hat grds. die tatsächliche Sachherrschaft über das fragliche KFZ. Dies ist aber dann anders, wenn der Schlüsselinhaber entweder nur flüchtig die Sachherrschaft ausüben kann oder bei der Verwendung der Sache nicht völlig frei ist. Flüchtig und damit nach der Verkehrsanschauung nicht genügend für die Besitzbegründung wäre etwa die Aushändigung des Schlüssels für eine bloße Besichtigung ohne die Möglichkeit einer Probefahrt. Auch für sehr kurze Probefahrten kann eine solche Flüchtigkeit angenommen werden. Für Probefahrten von einer Stunde oder mehr ist dies jedoch abzulehnen. Aber auch bei längeren Probefahrten könnte eine ausreichende Sachherrschaft des Fahrers verneint werden, wenn der Verkäufer entweder während der Probefahrt mit im KFZ sitzt oder die Probefahrt z.B. durch technische Geräte überwacht.⁵ Beides ist hier nicht der Fall. Durch die Übergabe des Schlüssels an A für eine dreistündige Probefahrt hat V also seine Sachherrschaft aufgegeben. Er war also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unmittelbarer Besitzer. Diesen Besitz verlor er freiwillig. Dass er von A getäuscht wurde, ist hier ohne Belang.⁶ Denn es kommt hier nur auf den tatsächlichen Willen an.⁷ Der PKW ist V also nicht i.S.d. § 935 Abs. 1 BGB abhandengekommen.

Korrekturhinweis:

Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

Es kann hier offenbleiben, ob und auf welche Weise A Besitzmittler des V wurde oder sein sollte. Entweder kann die Absprache der Probefahrt als ein rechtsgeschäftliches Besitzmittlungsverhältnis (z.B. eine Leihe) angesehen werden oder das Besitzmittlungsverhältnis ergibt sich aus § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (c.i.c.).

5. Zwischenergebnis

B hat gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB gutgläubig Eigentum am PKW erworben.

III. Ergebnis

V kann von B keine Herausgabe des PKW aus § 985 BGB verlangen.

C. § 1007 Abs. 1, Abs. 3 BGB

⁵ BGH NJW 2020, 3711 Rn. 13.

⁶ BGH NJW 2020, 3711 Rn. 9; MüKoBGB/Oechsler, 9. Aufl. 2023, BGB § 935 Rn. 7.

⁷ MüKoBGB/Oechsler, 9. Aufl. 2023, BGB § 935 Rn. 6.

Ein Anspruch aus § 1007 Abs. 1, Abs. 3 BGB scheidet aus, da B gutgläubig hinsichtlich seines Besitzrechts bei Besitzerwerb war. Zudem hat mit dem Eigentum ein wirkliches Recht zum Besitz erlangt und der Anspruch wäre deswegen gemäß §§ 1007 Abs. 3 Satz 2, 986 BGB ausgeschlossen.

D. § 1007 Abs. 2, Abs. 3 BGB

Ein Anspruch aus § 1007 Abs. 2, Abs. 3 BGB scheidet aus, da der PKW dem V nicht abhandengekommen ist, s.o. Ferner greift der Ausschluss aus § 1007 Abs. 2 Satz 1 a.E., da B Eigentümer geworden ist.

[E. § 823 Abs. 1 BGB]***

V könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des PKW aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

Durch den gutgläubigen Erwerb des B verliert V sein Eigentum. Allerdings ist dieser gutgläubige Erwerb vom Gesetz vorgesehen. Deswegen ist der erfolgreiche Erwerb eines gutgläubigen Dritten aus Sicht des Erwerbers⁸ entweder schon keine Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB oder diese ist zumindest nicht rechtswidrig. In jedem Fall kann § 823 Abs. 1 BGB nicht entgegen den Wertungen des Sachenrechts einen erfolgreichen gutgläubigen Erwerb über eine Schadensersatzverpflichtung rückgängig machen. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet damit aus.

F. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB

V könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des PKW aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB haben.

Hierfür müsste B etwas nicht durch Leistung auf Kosten des V ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

I. Etwas erlangt

B hat Besitz und Eigentum am PKW erlangt.

II. Nicht durch Leistung

Da wegen des Vorrangs der Leistungskondiktion eine Eingriffskondiktion grds. nicht möglich ist, wenn das erlangte Etwas geleistet wurde, darf keine Leistungsbeziehung bestehen. Der Besitz und das Eigentum am PKW wurden B von A geleistet. Damit liegt eine Leistungsbeziehung vor. Die Eingriffskondiktion ist damit grds. ausgeschlossen.

III. Durchbrechung des Vorrangs der Leistungskondiktion

Der Vorrang der Leistungskondiktion könnte aber durchbrochen sein. Anerkannte (aber dennoch umstr.) Fallgruppen hierfür sind die Unentgeltlichkeit des Erwerbs⁹, Bösgläubigkeit des Erwerbers¹⁰ und das Abhandenkommen der erworbenen Sache¹¹.

1. Unentgeltlichkeit

Unentgeltlichkeit liegt nicht vor, da B von A den PKW gegen Zahlung eines Kaufpreises erwarb.

⁸ Für den Nichtberechtigten kann es eine Eigentumsverletzung darstellen.

⁹ BGH NJW 2001, 2880, 2881: Wertung des § 822 BGB.

¹⁰ Medicus/Petersen, BürgerlichesR Rn. 729: Wertung des § 932 Abs. 2 BGB.

¹¹ Medicus/Petersen, BürgerlichesR Rn. 730: Wertung des § 935 BGB.

2. Bösgläubigkeit

B war beim Erwerb gutgläubig, s.o.

3. Abhandenkommen

Der PKW war V nicht abhandengekommen, s.o.

4. Zwischenergebnis

Der Grundsatz des Vorrangs der Leistungskondition wird hier also nicht durchbrochen. Eine Eingriffskondition ist also nicht möglich.

Zusatz: Darüber hinaus ist der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten an sich nach h.M. gegenüber dem wahren Eigentümer ein Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB.

Korrekturhinweis:

Wer die Durchbrechung des Vorrangs der Leistungskondition nicht geprüft hat, erhält deswegen keinen Abzug. Wenn hier jedoch kurz Stellung zu den anerkannten Fallgruppen genommen wurde, ist dies positiv bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der gutgläubige Erwerb dem wahren Eigentümer gegenüber als Rechtsgrund eingeordnet wurde.

IV. Ergebnis

V hat gegen B keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB auf Herausgabe des PKW.

Frage 2

Den Kandidaten wurde während der Klausur mitgeteilt, dass auch diese Frage im Gutachten zu lösen ist. Von den Kandidaten wird erwartet, dass sie dann selbstverständlich in großem Umfang nach oben verweisen und nicht alles erneut prüfen. Sehr verkürzte Formen des Gutachtenstils sind hier zu tolerieren und entsprechen einer richtigen Schwerpunktsetzung. Nur extrem kurze Antworten wie „Nein“ oder „Ja“ (ohne Begründung) sind hier nicht ausreichend. Sollte hier jemand überhaupt keinen Gutachtenstil verwendet haben aber dennoch eine Begründung formuliert haben, melden Sie mir das bitte. Ich schaue mir das dann an.

Aufgrund des dann auffälligen Missverhältnisses zwischen Wert und Kaufpreis läge insbesondere wegen den sonstigen Umständen (Straßenverkauf mit Barzahlung) kein guter Glaube des B mehr vor. Es ist grob fahrlässig anzunehmen, dass ein Eigentümer in dieser Situation mit diesen Konditionen sein Eigentum übertragen will. B wäre dann also nicht durch gutgläubigen Erwerb gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentümer geworden.

Frage 3

A. § 985 BGB

B könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe der KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 985 BGB haben.

I. Besitz des Anspruchsgegners

V ist im Besitz der Urkunde.

II. Eigentum des Anspruchstellers

B müsste Eigentümer der Urkunde sein.

1. Ursprünglicher Eigentümer

V war ursprünglicher Eigentümer der Urkunde.

2. Unmittelbarer Eigentumserwerb durch Übereignung A an B, §§ 929 S. 1, 932 BGB

B könnte vom nichtberechtigten A das Eigentum an der Urkunde unmittelbar erworben haben gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB.

Dies ist jedoch aus mehreren Gründen abzulehnen. Zum einen kann das Eigentum an der Urkunde nur analog § 952 BGB (s.u.) übergehen. Eine gesonderte Verfügung über Urkunden, die von § 952 BGB erfasst sind, ist nicht möglich. A und B haben sich zudem nicht über den Erwerb *dieser* Urkunde dinglich geeinigt. Allenfalls einigten sie sich hinsichtlich der gefälschten Urkunde. Ferner fand keine Übergabe *dieser* Urkunde statt. Ein Übergabesurrogat nebst tauglichem Rechtsscheintatbestandes i.S.d. §§ 932 ff. BGB ist nicht ersichtlich.

[3. Erwerb des Eigentums an der Urkunde § 952 BGB] ***

B könnte gemäß § 952 BGB Eigentum an der Urkunde erworben haben. Dies ist aber abzulehnen, da die KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II weder ein Schuldschein (Abs. 1) ist noch mit ihr eine Leistung gefordert werden kann (Abs. 2).

4. Erwerb des Eigentums an der Urkunde analog § 952 BGB

B könnte aber analog § 952 BGB Eigentum an der Urkunde erlangt haben.

a. Anwendbarkeit

Es besteht eine Regelungslücke. Die Interessenlage ist nach h.M. auch vergleichbar, da in der Regel nur mit dieser Urkunde eine Verfügung über das fragliche KFZ möglich ist. Grds. jeder Erwerber wird auf die Vorlage dieser Urkunde bestehen und von einem Erwerb absehen, wenn dies nicht geschieht.

Also ist § 952 BGB analog auf die KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II anwendbar. Der Eigentümer des KFZ wird auch Eigentümer der KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II.

b. Eigentumserwerb am KFZ

B hat das Eigentum am KFZ erworben, s.o.

5. Zwischenergebnis

B ist analog § 952 BGB Eigentümer der Urkunde geworden.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

[§ 273 BGB?]**

Es wird teilw. vertreten, dass ein Zurückbehaltungsrecht ein Recht zum Besitz sein könne. In Betracht kommt hier § 273 BGB. Ob dem zuzustimmen ist, kann aber hier offengelassen werden. Denn die Voraussetzungen des § 273 BGB liegen nicht vor. V mag Gegenansprüche gegen A haben. Er hat aber keine Ansprüche gegen B.

B. Ergebnis

B hat einen Anspruch auf Herausgabe der KFZ-Zulassungsbescheinigung Teil II aus § 985 BGB.

Frage 4

A. § 985 BGB

B könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe zweiten Schlüssels gemäß § 985 BGB haben.

I. Besitz des Anspruchsgegners

V ist im Besitz des Schlüssels.

II. Eigentum des Anspruchstellers

B müsste Eigentümer des Schlüssels sein.

1. Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglich war V Eigentümer des Schlüssels.

2. §§ 929 S. 1, 932 BGB als wesentlicher Bestandteil des PKW?

Dieses Eigentum könnte er durch die Übereignung von A an B verloren haben. Eine solche Übereignung des PKW ist erfolgt, s.o. Diese könnte sich auch auf den zweiten Schlüssel erstreckt haben. Dies wäre dann der Fall, wenn der Schlüssel wesentlicher Bestandteil des PKW ist. Denn dann könnten an ihm gemäß § 93 BGB keine gesonderten Rechte bestehen. Damit der Schlüssel wesentlicher Bestandteil des PKW ist, dürften Schlüssel und PKW nicht getrennt werden können, ohne dass eine der beiden Sachen zerstört oder in ihrem Wesen verändert wird. Dies ist nicht der Fall. Der PKW ist auch ohne zweiten Schlüssel ein nutzbarer PKW und ebenfalls der Schlüssel selbst wird weder zerstört noch in seinem Wesen durch die Trennung verändert. Ein Schlüssel zu einem PKW ist vielmehr Zubehör i.S.d. § 97 BGB und an diesem sind gesonderte Rechte möglich. Die Übereignung des PKW hatte also keinen Einfluss auf das Eigentum am zweiten Schlüssel.

3. § 952 Abs. 2 analog?

Da ein zweiter Schlüssel nicht mit einer Urkunde vergleichbar ist, ist auf ihn § 952 Abs. 2 BGB nicht analog anwendbar.

B. Ergebnis

B hat gegen V keinen Anspruch auf Herausgabe des zweiten Schlüssels zu dem PKW.